

Verband/Land/Stelle: Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister Vitako e. V.
Kontakt: info@vitako.de

Stellungnahme zum Vergabetransformationspaket vom 01.11.2024

VITAKO ist der Verband der kommunalen IT-Dienstleister in Deutschland und repräsentiert 59 Mitglieder, die die Verwaltungs-IT für rund 80 Prozent der deutschen Kommunen erbringt. Wir begrüßen den Entwurf zum Vergabetransformationspaket und teilen im Folgenden unsere Einschätzung mit:

Lfd. Nr.	Dokument	Bezug	Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
1.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. b) aa)	Zu § 97 IV S. 3 GWB	Die Flexibilisierung des Losgrundsatzes schafft in der Praxis deutliche Erleichterungen für die Vergabestellen und Beschaffer und wird daher unterstützt. Insbesondere weil nun auch „zeitliche Gründe“ eine Gesamtvergabe rechtfertigen können. Sehr positiv ist auch, dass in der Begründung zu § 97 IV 3 GWB klargestellt ist, dass auch die Begründungstiefe für eine Gesamtvergabe nicht überspannt werden darf. Künftig soll es genügen, wenn die Gesamtlosvergabe gerechtfertigt werden kann. Also willkürfrei konkrete wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe benannt werden können, die einer Teil- oder Fachlosvergabe entgegenstehen. Die Gesamtlosvergabe ist nicht mehr „nur bei Vorliegen eines objektiv zwingenden Grundes“ zulässig.
2.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 2bb	Zu § 97 IV S. 4 GWB	Die mit dem neuen S. 4 einhergehende Pflicht, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer für den Fall der Unterauftragsvergabe vertraglich verpflichten „soll“ [=Regelfall!], mittelständische Interessen besonders zu berücksichtigen, dürfte sowohl bei Unternehmen als auch Auftraggebern zu Mehraufwänden führen und sollte daher nicht umgesetzt werden. Wie soll die Verpflichtung in der Praxis genau funktionieren und ausgestaltet sein? Muss der Auftraggeber konkrete Vorgaben machen oder reicht es, dem Auftragnehmer den Gesetzestext verpflichtend aufzuerlegen? Muss und kann der Auftraggeber kontrollieren, ob der Auftragnehmer die Verpflichtung einhält? Im Zweifel werden der Auftragnehmer und der Auftraggeber nachweisen, d.h. umfassend dokumentieren und berichten müssen, was warum wie getan wurde. Dies würde zusätzliche hohe bürokratische Aufwände bedeuten.
3.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 10 a)	§ 108 GWB	Nach der alten Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs – der Rechtsprechung vor Erlass der Richtlinie 2014/24/EU – war ein Inhouse-Geschäft kein Auftrag, der dem Vergaberecht unterliegt, sondern eine Aufgabenerfüllung mit eigenen Mitteln, also eine Tätigkeit außerhalb des Marktgeschehens. Um dieses

				hervorzuheben, wurde die Überschrift des § 108 GWB geändert. Das schafft Klarheit für öffentliche Auftraggeber. Es steht im Einklang mit der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs, der immer dann einen dem Vergaberecht unterliegenden Auftrag angenommen hat, wenn ein synallagmatischer Vertrag mit einem Dritten vorliegt.
4.	<i>VergabeR-TransfG</i>	<i>Art. 1. Nr. 10</i>	§ 108 Abs. 4	Wünschenswert wäre beim Tätigkeitskriterium einer inversen Inhouse-Vergabe eine Klarstellung dahingehend, dass sich bei einer inversen Inhouse-Vergabe durch die gemeinsam kontrollierte juristische Person an einen der gemeinsam kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber das Tätigkeitskriterium nicht „umdreht“, es mithin ausreicht, dass die gemeinsam kontrollierte juristische Person zu mehr als 80 % für die gemeinsam kontrollierenden Auftraggeber tätig ist. Einem erheblichen Anteil der Rechtsliteratur folgend ist es gerade nicht erforderlich, dass der beauftragte, gemeinsam kontrollierende Auftraggeber zu mehr als 80 % für die kontrollierte juristische Person tätig ist. Dies steht im Einklang mit der Zielsetzung des § 108 GWB, der bei einer Erledigung mit eigenen Mitteln eine Ausnahme von der Anwendung des Vergaberechts vorsieht bzw. den Anwendungsbereich des Vergaberechts als nicht eröffnet ansieht. Eine solche Eigenerledigung liegt auch vor, wenn die gemeinsam kontrollierte juristische Person ihrerseits einen anderen der gemeinsam kontrollierenden Auftraggeber beauftragt.
5.	<i>VergabeR-TransfG</i>	<i>Art. 1. Nr. 10 b)</i>	§ 108 Abs. 4 Satz 2 GWB	Die Ergänzung des § 108 Abs. 4 GWB wird begrüßt, mit der nun in Satz 2 eindeutig geklärt wird, dass die unterschiedlichen Konstellationen eines Inhouse-Geschäfts (mittelbar, invers oder horizontal), die für Inhouse-Gesellschaften eines einzelnen kontrollierenden Auftraggebers gelten, auch für gemeinschaftlich kontrollierte Inhouse-Institutionen Anwendung finden. Diese Ergänzung ist nicht nur geeignet, die bereits bestehende sehr restriktive Auslegung der deutschen Rechtsprechung auszuräumen. Sie ist auch notwendig, um im Rahmen der OZG-Umsetzung in den unterschiedlichen Ebenen (Bund-Länder-Kommunen) mit ausreichender Sicherheit einen Zusammenschluss von mehreren öffentlichen Auftraggebern effektiv zu ermöglichen. Gleichwohl entspricht diese Ergänzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der in Bezug auf die Inhouse-Geschäfte bei Kontrolle durch einen einzelnen öffentlichen Auftraggeber einerseits und bei Inhouse-Geschäften mit Institutionen, die durch mehrere öffentliche Auftraggeber kontrolliert werden, unterschiedliche Voraussetzungen annimmt, jedoch zugleich betont, dass sich diese Präzisierungen des europäischen Gesetzgebers auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs stützen und diese Rechtsprechung nicht in Frage stellen. Der EuGH legt fest: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sind bei der Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Kontext und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu

			<p>der sie gehört, verfolgt werden. Die Entstehungsgeschichte einer Bestimmung des Unionsrechts kann ebenfalls relevante Anhaltspunkte für ihre Auslegung liefern.“</p> <p>„Ferner ist nach ebenfalls ständiger Rechtsprechung bei mehreren möglichen Auslegungen einer Vorschrift des Unionsrechts derjenigen der Vorzug zu geben, die die praktische Wirksamkeit der Vorschrift zu wahren geeignet ist.“</p> <p>Aus der Rechtsprechung des EuGH vor Richtlinien-Erlass ergab sich kein Anhaltspunkt dafür, dass die unterschiedlichen Inhouse-Konstellationen (Kontrolle durch einen oder durch mehrere Auftraggeber) unterschiedlich behandelt werden sollten. Vielmehr handelte es sich schon bei der initialen Inhouse-Entscheidung des EuGH (Teckal) um eine Einrichtung, die von mehreren öffentlichen Auftraggebern kontrolliert wurde. Auch die Entscheidung, die als grundlegend für die Begründung einer gemeinschaftlichen Kontrolle angenommen wird, betraf eine komplexe Kontrolle auf mehreren Ebenen: eine interkommunale Genossenschaft belgischen Rechts, deren einer Träger selbst eine Genossenschaft war.</p> <p>Zudem hat die bisherige Richtlinie stets im Rahmen des Tätigkeitskriteriums ausdrücklich angenommen, dass eine Tätigkeit für die kontrollierenden Auftraggeber oder für eine Beteiligung, die von diesen Auftraggebern kontrolliert wird, als im Rahmen der Betrauung liegt. Folglich sind solche Umsätze kein Inhouse-schädliches Fremdgeschäft.</p> <p>Würde man der Lesart der gegenwärtigen sehr restriktiven Rechtsprechung folgen, dass horizontale, inverse oder mittelbare Inhouse-Vergaben bei gemeinschaftlich kontrollierten Einrichtungen nicht statthaft seien, wäre diese ausdrückliche Regelung der Richtlinie ad absurdum geführt. Denn die weiteren Beteiligungen eines kontrollierenden Auftraggebers würden ohnehin nicht in der Lage sein, vergaberechtskonform Inhouse-Einrichtung zu betrauen oder zu beauftragen. Wie käme somit die Inhouse-Gesellschaft auf, die laut Gesetz unschädlichen Umsätze der weiteren Beteiligungen? Da insoweit das Gesetz bzw. die Richtlinie eine Lücke hinsichtlich der möglichen Beauftragung der Inhouse-Einrichtung enthalten, ist die von dem Referentenentwurf vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 4 eine praktische und einfache Lösung, um den Willen des europäischen Gesetzgebers zu wahren. Diese Auslegung ist mithin geeignet, um die praktische Wirksamkeit der Vorschrift und den ausdrücklichen Willen des Europäischen Gesetzgebers zu wahren. Außerdem ermöglicht und vereinfacht diese Ergänzung Restrukturierungen der öffentlichen Hand, Zusammenschlüsse und institutionelle Kooperationen zwischen bestehenden öffentlichen Auftraggebern (z.B. kommunale IT-Dienstleister), die Hilfsleistungen für die Verwaltung für ihre Träger erbringen. Nach der Rechtsprechung des EuGH muss bei einer Umstrukturierung, die einen Wechsel des Auftragnehmers zur Folge hat, bei Inhouse-Geschäften die Inhouse-Kontrolle fortbestehen, da anderenfalls eine wesentliche</p>
--	--	--	---

				Änderung (Änderung des Bieterkreises) vorliegen würde und der Auftrag neu ausgeschrieben hätte werden müssen. Durch die Ergänzung des Abs. 4 wird jetzt rechtssicher auch eine Kontrolle über mehrere Ebenen und eine bessere Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Inhouse-Einrichtungen ermöglicht.
6.	VergabeR-TransfG	Art. 1. Nr. 10 b)	§ 108 Abs. 4 Satz 3 GWB	Ebenfalls für Klarheit sorgt der Satz 3 in Ergänzung von § 108 Abs. 4 GWB. Mehrere kommunale IT-Dienstleister haben eine Vielzahl von Trägern und Mitgliedern und sind damit betraut, IT-Dienste für diese zu erbringen. Die Rechtsprechung hat bisher erkannt, dass es nach dem Wortlaut der Richtlinie nur darauf ankommt, dass kein privates Kapital bei einer Inhouse-Gesellschaft beteiligt sein darf. Insoweit ist es nicht erforderlich und nach dem Wortlaut der Richtlinie missverständlich, wenn allein auf eine Kontrolle durch öffentliche Auftraggeber abgestellt wird. Die Ergänzung wird daher von den kommunalen IT-Dienstleistern sehr begrüßt.
7.	VergabeR-TransfG	Art. 1. Nr. 10 c) bb)	§ 108 Abs. 6 Nr. 1 GWB	Diese Regelung gibt die Auslegung der Rechtsprechung wieder. Sie schafft somit Klarheit und Rechtssicherheit und steht im Einklang mit den Interessen der öffentlichen Auftraggeber.
8.	VergabeR-TransfG	Art. 1. Nr. 10 c) dd)	§ 108 Abs. 6 Nr. 3 GWB	Zu mehr Klarheit und insoweit sehr vorteilhaft führt die Verdeutlichung, dass der Marktbegriff für die Tätigkeit der Kooperation in Bezug auf die kooperierenden Auftraggeber zu erfassen ist. Sinn und Zweck der Norm ist das Vermeiden einer Wettbewerbsbeeinflussung durch die bevorzugte Behandlung eines privaten Marktteilnehmers. Die nun gewählte klarstellende Formulierung ist geeignet, diese Zielsetzung des europäischen Gesetzgebers zu untermauern. Gleichzeitig vereinfacht sie die Umsetzung für die Kooperationspartner.
9.	VergabeR-TransfG	Art. 1. Nr. 10 c) ee)	§ 108 Abs. 6 Nr. 4 GWB	Diese Regelung entspricht der Rechtsprechung des EuGH und der Zielsetzung des Gesetzgebers (siehe Nr. 5). Durch ihre Klarheit vereinfacht sie die Rechtsanwendung.
10.	VergabeR-TransfG	Art. 1. Nr. 10 d)	§ 108 Abs. 7	Die Regelungen zur Betrauung sind bisher nicht normiert gewesen. Dies hat in der Vergangenheit wiederholt zu Rechtsunsicherheit geführt, und der Ansatz ist insoweit erfreulich. Insbesondere die Regelung, dass eine Betrauung auch Tätigkeiten aus einer Kooperationsvereinbarung umfassen kann, ist sehr vorteilhaft, herrschten diesbezüglich doch bisher Zweifel. Generell wäre es empfehlenswert, wenn die Betrauung nicht mittels eines hoheitlichen Aktes, sondern über jede Form des Rechtsaktes erfolgen kann. Dennoch befürchten wir, dass die gewählten Formulierungen aus dem Entwurf des Vergabetransformationsgesetzes zu neuen sehr engen Auslegungen führen können, insbesondere weil im Bereich der institutionellen Inhouse-Vergaben durch den Zusammenschluss mehrerer IT-Dienstleister die

				<p>örtliche Zuständigkeit der Träger gerade überschritten wird. Nur so können im Rahmen der OZG-Umsetzung die Anforderungen einer überregionalen standardisierten Digitalisierung erfüllt werden. Aus diesem Grund schlagen wir eine etwas offenere Umformulierung des § 108 Abs. 7 GWB vor:</p> <p><i>7) Eine Betrauung nach Absatz 1 Nummer 2 liegt insbesondere vor, wenn eine Aufgabe des öffentlichen Auftraggebers durch einen erkennbaren und inhaltlich festgelegten rechtsverbindlichen Akt an die juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen wurde. Die Betrauung kann auch Aufgaben umfassen, deren Erfüllung die Mitwirkung der kontrollierten juristischen Person an sonstigen öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeiten enthält. In diesem Fall dienen die Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person im Rahmen dieser sonstigen öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeiten der Ausführung der Aufgaben, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde. Satz 1 bis 3 gelten für eine Betrauung nach Absatz 4 Nummer 2 entsprechend.</i></p>
11.	VergabeR-TransfG	Art. 1. Nr. 10 g)	§ 108 Abs. 10	<p>Diese der Klarstellung dienende Regelung ist wie die Änderung der Überschrift zur Schaffung von Rechtssicherheit äußerst begrüßenswert. Die mannigfaltigen Formen der öffentlichen Zusammenarbeit können weder im Voraus bestimmt werden, noch sollten Sie unterbunden werden. Dies würde den Regelungen der Richtlinie und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) widersprechen.</p>
12.	VergabeR-TransfG	Art. 1. Nr. 12	Zu § 112a GWB	<p>Die neu geschaffene Möglichkeit, aus sachlichen Gründen Unternehmen [mit ihren Produkten] aus bestimmten Drittstaaten im Zusammenhang mit der Vergabe von kritischen Dienstleistungen im Sinne des BSI-Gesetzes und für die Vergabe verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer öffentlicher Aufträge von der Teilnahme an Vergabeverfahren ganz oder teilweise auszuschließen wird aus Sicht der IT-Dienstleister ausdrücklich unterstützt. Zutreffend wird in der Gesetzesbegründung auf die Erwägungen und Ausführungen der Kommission in der Leitlinie zur Teilnahme von Bietern und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt (Mitteilung vom 24.7.2019, ABl. C 271 vom 13.8.2019, S. 43 (46)) verwiesen. Wichtig und hilfreich für die Beschaffungspraxis ist auch die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass nach dem Willen des Gesetzgebers eine „weite Anwendung“ der Vorschrift möglich ist, weil die Aufträge nicht direkt der Erbringung der zur Eingrenzung der kritischen Dienstleistungen genannten Leistungen in den §§ 2 bis 9 der BSI-Kritisverordnung dienen müssen.</p>
13.	VergabeR-TransfG	Art. 1. Nr. 16	§ 120a Abs. 1 GWB	<p>Grundsätzlich ist die neue Vorschrift zu unterstützen, wenngleich künftig die bisherige Wahlfreiheit des öffentlichen Auftraggebers soziale oder umweltbezogene Kriterien bei Beschaffungsvorhaben zu</p>

				berücksichtigen, entfallen soll. In der Vergabepaxis kann sie aber dann ggf. zu neuen Herausforderungen führen, weil mindestens ein soziales oder ein umweltbezogenes Kriterium bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden „soll“. In einigen Beschaffermärkten muss sich erst eine entsprechende Vergabepaxis mit tauglichen Kriterien herausbilden, da es noch keine Standards oder taugliche und überprüfbare Kriterien gibt. Positiv ist daher, dass die Vorschrift in begründeten und zu dokumentierenden Fällen ein Abweichen von der Verpflichtung ermöglicht.
14.	VergabeR-TransfG	Art. 1. Nr. 12	§ 120a Abs. 4 und Abs. 55 Nr. 1 und 2 GWB	Das vorgesehene Regelungskonzept sollte so nicht Gesetz werden, weil keine Ausnahme für besondere Umstände vorgesehen ist. Es ist vorgesehen, dass durch Verwaltungsvorschriften für bestimmte Waren- und Dienstleistungsgruppen (nach dem Entwurf AVV Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung betrifft dies z.B. auch IT-Hardware und Zubehör) zwingend und für jede Beschaffung die Verpflichtung besteht, eine umweltbezogene oder sozial nachhaltige Anforderung vorzusehen. Eine Ausnahmeregelung für besondere Umstände ist im Gesetz nicht vorgesehen. Das muss geändert werden, um auch dann vergaberechtskonform beschaffen zu können, die die Anwendung von sozialen und nachhaltigen Anforderungen auf Grund der besonderen Umstände der Beschaffung schwierig bzw. untauglich ist. Z.b. in Situationen der Dringlichkeit, etwa nach einem Cyberangriff, wenn etwa ohne zuwarten eine große Zahl von Rechnern ausgetauscht werden muss, dann muss es möglich sein, auf die Anforderungen zu verzichten, wenn andernfalls nicht beschafft werden kann. Gleiches gilt, wenn für den Beschaffungsbedarf in der Ausprägung der Anforderungen nach § 120a GWB so am Markt nicht vorhanden ist oder nur unwirtschaftlich beschafft werden kann. Z.b. weil es sich bei der IT-Hardware um eine Spezialkomponente handelt, die nur von einem oder wenigen Unternehmen angeboten wird, die die vom Gesetz geforderten Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen. Bei der Einschätzung ob die besonderen Umstände eine Ausnahme von § 120a Abs. 4 und Abs. 55 Nr. 1 und 2 GWB ermöglichen, muss der Vergabestelle ein Ermessens- und Prognosespielraum zustehen.
15.	VergabeR-TransfG	Art. 1. Nr. 17	§ 121 I GWB	Ausdrücklich begrüßt wird, dass der Gesetzgeber mit der Streichung des Wortes „erschöpfend“ deutlich macht, dass die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung verringert und nicht – wie teilweise von der Rechtsprechung vorgenommen überspannt werden dürfen. In der Gesetzesbegründung werden hilfreiche Auslegungshinweise gegeben, wie mit dem reduzierten Maßstab in der Praxis umgegangen werden kann.
16.	VergabeR-TransfG	Art.1 Nr. 18	§ 122 III GWB, § 48 II-VgV	In der Praxis wird es zu Vereinfachungen und Erleichterungen kommen, weil die Eigenerklärung des Bieters oder Bewerbers zur Nachweisführung ausreicht und weitergehende Nachweise wie etwa Versicherungsnachweise, Bilanzen, Zertifikate usw. nach Erstauswertung der Angebote oder Teilnahmeanträge nur noch von den aussichtsreichen Bewerbern und Bietern gefordert werden dürfen.

17.	VergabeR-TransfG	Art.1 Nr. 18	§ 122 IV GWB	Positiv ist weiterhin, dass der Gesetzgeber in Abs. 4 S. 4 klarstellt, dass in der Bekanntmachung auf die elektronische Adresse der Vergabeunterlagen mit den Eignungskriterien verwiesen werden darf, soweit aus der Bekanntmachung ausreichend transparent wird, an welcher Stelle der Vergabeunterlagen die Eignungskriterien aufgeführt sind. Damit werden aus der Rechtsprechung resultierende Unsicherheiten behoben.
18.	VergabeR-TransfG	Art. 1. Nr. 26	§ 158ff. GWB	Die Digitalisierung der Nachprüfungsverfahren und das Aufgreifen einer Vielzahl von Vereinfachungspotentialen bei der Durchführung von Nachprüfungsverfahren (z.B. § 163, § 165 GWB) wird ausdrücklich unterstützt. Ausdrücklich positiv ist, dass die Vergabekammer die mündliche Verhandlung auf Antrag oder von Amts wegen per Videoverhandlung durchführen kann.
19.	VergabeR-TransfG		§ 17 V VgV	Der neu eingefügte S. 2 führt zu einer nicht praxisgerechten Verschärfung bzw. passt nicht in die Systematik der §§ 17, 14 Abs. 4 VgV Veränderung bei der Vergabeart „Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb“. Die Vorschrift sollte daher nicht umgesetzt werden , denn der Auftraggeber wird durch die Einfügung „gezwungen“ auch junge Unternehmen sowie KMU in die Aufforderung zur Angebotsabgabe einzubeziehen. Gerade in den Situationen des § 14 Abs. 4 VgV dürfte dies zu erheblichen Einschränkungen der Beschaffungs(autonomie) führen. Ferner soll der Auftraggeber zwischen geeigneten Unternehmen wechseln, um ausreichenden Wettbewerb zu gewährleisten. Im Hinblick darauf, dass die in § 14 Abs. 4 VgV geregelten Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in der Praxis regelmäßig unter den dort genannten engen Voraussetzungen gerade nur die Beauftragung von einem (bestimmten) Unternehmen ermöglichen sollen (Abs. 4 Nr. 3, 5, 6), erscheint der neue S. 2 als pauschalisierte Regelung systemwidrig. Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass die Beschaffungsautonomie, wie sie in Abs. 4 Nr. 3, 5, 6 VgV zum Ausdruck kommt, nicht eingeschränkt werden soll.
20.	VergabeR-TransfG		§ 29 S. 2 VgV	Förderung von Mittelstand und Start-Up ist vom Grundsatz her richtig, würde aber in der Praxis in Gestalt der Regelung des § 29 S. 2 VgV zu Konflikten und Unsicherheiten führen. Zum einen, weil der Gesetzgeber dem Auftraggeber gerade in der Gesetzesbegründung quasi in die Vorleistung zwingt („könnten beispielsweise mindestens 30 Prozent des Rechnungsbetrags als Vorauszahlung leisten“), was erfahrungsgemäß zu Diskussionen mit Rechnungshöfen, Innenrevision und Rechnungsprüfungsämtern und den Entscheidungsgremien führt. Gerade bei Start-Up Unternehmen bestehen nicht von der Hand zu weisende finanzielle und Ausführungsrisiken.

				Zutreffend stellt der Gesetzentwurf aber fest, dass öffentliche Auftraggeber die Einhaltung des 30 Tage Zahlungsziels nach § 17 VOL/B stärker überwachen müssen.
21.	<i>VergabeR-TransfG VergabeR-TransfG</i>		§ 42 IV VgV	Die Vorschrift stellt klar, dass bei offenen Verfahren zunächst eine Angebots- und dann bei dem Zuschlagsempfänger eine Eignungsprüfung durchgeführt werden soll. Dies ist grundsätzlich gut, aber die Reihenfolge der Prüfung sollte in das Ermessen der Auftraggeber gestellt werden und nicht gesetzlich vorgegeben sein. In der Praxis kommt es oft vor, dass die fehlende Eignung schnell festgestellt werden kann, aber die Angebotsbewertung erheblichen Aufwand macht. Dann ist es effektiver und wirtschaftlicher, die Nichtberücksichtigung des Bieters nur auf die fehlende Eignung zu stützen. Der Auftraggeber sollte die Wahl haben, welche Prüfreihenfolge bei dem jeweils zu prüfenden Angebot effektiver ist.
22.	<i>VergabeR-TransfG</i>		§ 47 I S. VgV	Gerade bei EU-Vergaben ist es regelmäßig der Fall, dass für die Nachunternehmerschaft und Eignungsleihe auf Unternehmen im Konzernverbund zurückgegriffen wird. Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, dass es mit der Einfügung in S. 1 zu Erleichterungen bei Vorlage von Eigenerklärungen und sonstigen Nachweisen kommt, weil, wie dazu in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, im Konzernverbund regelmäßig davon auszugehen ist, dass die verbundenen Unternehmen sich auch tatsächlich gegenseitig ihre Kapazitäten zur Verfügung stellen werden.
23.	<i>Änderung UVgO</i>		§ 6 UVgO	Die Dokumentationserleichterungen und praxisrelevanten Vereinfachungen für die Dokumentation von Vergaben werden ausdrücklich begrüßt. Insbesondere wird begrüßt, dass es bei Auftragswerten unterhalb von 25.000 EUR ausreicht, die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebotes festzuhalten und nur dann weitere Dokumentationsanforderungen gelten, wenn sich aus dem Vergabeverfahren wichtige Gründe ergeben.
24.	<i>Änderung UVgO</i>		§ 7 UVgO	Praxisgerecht und damit zu unterstützen ist, dass es die vorgesehene Neufassung in Abs. 4 Nr. 1 den Auftraggebern ermöglicht, für Angebote und Teilnahmeanträge auch die einfache Textform ausreichen zu lassen. Der Gesetzgeber hätte aber – im Unterschwellenbereich – darauf verzichten können und sollen, angemessene Vorkehrungen gegen einen vorfristigen Zugriff zu fordern. Erst damit dürften erhebliche Erleichterungen in der Praxis einhergehen. Falls der Gesetzgeber daran festhalten sollte, wäre es für die Praxis hilfreich, wenn in der Begründung beispielhaft erläutert würde, welche Maßnahmen einen vorfristigen Zugriff bei einfacher E-Mail verhindern können. Würde es ausreichen, wenn Angebote und Teilnahmeanträge in ein Funktionspostfach eingehen,

				auf welches nur eine begrenzte Zahl an Personen der Vergabestelle Zugriff hat und der eigentliche Bedarfsträger keinen Zugriff hat?
25.	Änderung UVgO		§ 8 III, IV, § 14, § 30 UVgO	Für erhebliche Erleichterungen und schnellere Beschaffungen mit weniger Kosten auf Auftragnehmer- und Auftraggeberseite dürfte die vorgesehene Anhebung der Wertgrenzen für die Nutzung der Vergabearten „Beschränkte Ausschreibung“ und „Verhandlungsvergabe“ sein. Allerdings geht der Vorschlag nicht weit genug. Beide Vergabearten sollten bis 100.000,00 EUR in der freien Wahl des Auftraggebers stehen. Auch sollte die Wertgrenze für vom Vergaberecht grundsätzlich freigestellte Direktvergaben auf 30.000,00 EUR angehoben werden, auch um eine Synchronisierung mit den Regelungen im Wettbewerbsregister herzustellen. Denn dort ist vorgesehen, dass ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 EUR vor Zuschlagserteilung eine Abfrage erfolgen muss, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu dem Bieter vorliegen, dem der Auftrag erteilt werden soll. Die Meldepflichten nach der Vergabestatistikverordnung sollten entsprechend angepasst werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 VergStatVO), um auch hier Entlastung zu schaffen. Ein „Wertgleichklang“ sollte auch im Hinblick auf die ex-post Transparenzregelung in § 30 UVgO hergestellt werden, in dem die dortige Wertgrenze ebenfalls auf 30.000,00 EUR angeglichen wird.
26.	Änderung UVgO		§ 14a UVgO	Leider kann dem Entwurf nicht entnommen werden, was der Normgeber genau mit einem Online-Marktplatz i.S. von § 14a (neu) UVgO in der praktischen Ausgestaltung meint. Müssen die Marktplätze konkrete Anforderungen erfüllen oder dürfen nur von bestimmten Einrichtungen betrieben werden? Sind allgemeine Online-Shops wie Amazon „Marktplätze“. Die Vorschrift lässt vieles offen und eine gelungene Umsetzung der Praxis dürfte wohl auch davon abhängen, ob das BMWK bei der Implementierung eines Onlinemarktplatzes finanziell und fachlich beiträgt.
27.	Änderung UVgO		§ 14c UVgO	Die neu eingefügten Vergabeerleichterungen in besonderen Krisensituationen können bei der vergaberechtlichen Bewältigung künftiger Krisensituationen einen wertvollen Betrag leisten.
28.	Änderung UVgO		§ 21 UVgO	Siehe Erläuterungen zu § 29 S. 2 VgV
29.	Änderung UVgO		§ 22a Abs. 4 UVgO	Siehe Erläuterungen zu § 120a Abs. 4 und Abs. 55 Nr. 1 und 2 GWB